

GEMEINDERATSSITZUNG

Freitag, 11. Dezember 2020,

TAGESORDNUNG

Angelobung eines Gemeinderates

- 1) Protokoll vom 25.9.2020
- 2) Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat
- 3) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.10.2020
- 4) Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Aufschließungsabgabe
- 5) Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe
- 6) Verordnung über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder
- 7) Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
- 8) Abänderung der Friedhofsgebührenordnung
- 9) Abänderung der Kanalabgabenordnung
- 10) Abänderung der Wasserabgabenordnung
- 11) Jährliche Indexanpassung von Abgaben und Gebühren bzw. privatrechtlichen Abgaben und Entgelten
- 12) Festlegung Verkaufspreise in der Badesiedlung für Gemeindegrundstücke
- 13) Voranschlag 2021 mit Dienstpostenplan sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2025
- 14) Aufnahme eines FSA-Darlehens für den Bauhof
- 15) Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2020/2021
- 16) Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2020 und Projektförderungen für 2021
- 17) Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2020/21
- 18) Planungs- und Realisierungsvertrag B&R St. Andrä-Wördern
- ~~19) Geh- und Radweg L118, Greifensteinerstraße – Projektverfolgung nach Förderung~~
- 20) Beitritt an Leader Region Donau-NÖ-Mitte
- 21) Vereinbarung „City Taxi STAW“ mit der Firma Taxiunternehmen „Taxi Berger“
- 22) KreaMont, Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung, Mietzinsnachlass
- 23) NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung – Fahrzeug- und Stationierungskonzept
- 24) Verlegung Wanderweg bei der Burg Greifenstein
- 25) Verordnung einer Bausperre in KG Wördern
- 26) Grundsatzbeschluss zur Verwertung des alten Bauhofgeländes mittels Baurechtsvertrag
 - 36) – Dringlichkeitsantrag: Bestandsicherung der Rotkreuzstelle St.Andrä-Wördern
- 27) Grundsatzbeschlüsse für die Errichtung eines Freizeitparks in St. Andrä und eines Aktivbewegungsparks
 - 34) – Dringlichkeitsantrag: Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderates
 - 35) – Dringlichkeitsantrag: Änderungen Gemeinderatsausschüsse – Ergänzungswahl
 - 36) – Dringlichkeitsantrag: Sofortige Verhandlungen mit den ÖBB und dem VOR für bessere Zugverbindungen St. Andrä-Wördern - Wien - St. Andrä-Wördern – sowohl für den Fahrplan 2021 wie auch für den Fahrplan 2022

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** am Freitag, den 11. Dezember 2020

Anwesend waren:

Bürgermeister Maximilian Titz

Vizebürgermeisterin Mag. Ulrike Fischer

Die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|---------------------------------------|--|
| 1. GGR DI Dieter Gilnreiner | 16. GR Markus Kolar |
| 2. GGR Ing. Martin Heinrich | 17. GR Christian Kraft (bis 23.15 Uhr) |
| 3. GGR Ing. Johann Müllner | 18. GR Matthias Löblich |
| 4. GGR Astrid Pillmayer BA | 19. GR Eugene Maas |
| 5. GGR Reg.-Rat Wolfgang Seidl | 20. GR Aida Maas – Al Sania |
| 6. GGR Franz Semler | 21. GR Ing. Walter Petz |
| 7. GGR Alfred Stachelberger | 22. GR Johann Roiser |
| 8. GR Ing. DI Mag. (FH) David Behling | 23. GR Sabine Sailer-Rockstroh |
| 9. GR Matthias Brunner | 24. GR Ing. Harald Sattmann |
| 10. GR Frederik Czaak | 25. GR Mag. DI Gerald Schabl |
| 11. GR Christian Gsandtner | 26. GR Dr. Elisabeth Seidl |
| 12. GR Rudolf Hammer (bis 23.00 Uhr) | 27. GR Gabriele Seidl-Prokesch |
| 13. GR Miriam Hülmbauer | 28. GR Herbert Wachter |
| 14. GR Mag. Robert Hülmbauer | 29. GR Susanne Wachter |
| 15. GR Susanna Kittinger | 30. GR Tina-Maria Weber |

Entschuldigt: GR Mag. Heidrun Tscharnutter

GR Rudolf Hammer war bis TOP 34 im öffentlichen Teil anwesend.

GR Christian Kraft war bis TOP 37 im öffentlichen Teil anwesend.

Schriftführerin: Romana Kernstock

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 23.30 Uhr

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

GR Mag. DI Schabl bittet um eine Trauerkundgebung für den verstorbene Herrn Walter Ribolits.

Angelobung eines neuen Gemeinderates

GGR Alfred Kögl hat sein Mandat zurückgelegt. Der Zustellungsbevollmächtigte der Bürgerliste St. Andrä-Wördern, Wolfgang Bachmayer, nominiert Johann Roiser für den Gemeinderat.

Der Bürgermeister verliest die Gelöbnisformel und lobt Johann Roiser als Gemeinderat an.

Bgm. Titz erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 19 im Rahmen der heutigen Sitzung nicht behandelt und gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung abgesetzt wird.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von Bgm. Titz unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderates“ eingebracht (Beilage 1), verliest diesen Antrag und lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 34 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von Bgm. Titz unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Änderung Gemeinderatsausschüsse - Ergänzungswahl“ eingebracht (Beilage 2), verliest diesen Antrag und lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 35 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von Bgm. Titz unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Bestandsicherung der Rotkreuzstelle St. Andrä-Wördern“ eingebracht (Beilage 3), verliest diesen Antrag und lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 36 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der SPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Sofortige Verhandlungen mit den ÖBB und dem VOR für bessere Zugverbindungen St. Andrä-Wördern – Wien - St. Andrä-Wördern – sowohl für den Fahrplan 2021 wie auch für den Fahrplan 2022 “ eingebracht (Beilage 4).

GGR Pillmayer BA verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 37 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der SPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Resolution: Gemeindefinanzen “ eingebracht (Beilage 5).

GGR Semler verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 38 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

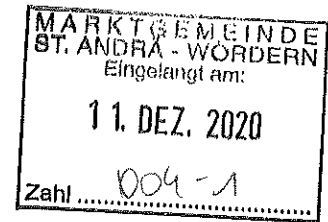
Der Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion), 1 Stimm-Enthaltung (GR Miriam Hülmbauer) und 17 Gegen-Stimmen abgelehnt.

Gemäß § 46 Abs. 3 der Gemeindeordnung wird ein von der SPÖ-Fraktion unterfertigter Dringlichkeitsantrag, betreffend „Alter Bauhof: Anrainer- bzw. Bürgerversammlungen vor Einleitung von Änderungen der Bebauungsbestimmungen“ eingebracht (Beilage 6).

GGR Semler verliest diesen Antrag und Bgm. Titz lässt darüber abstimmen, ob diesem die Dringlichkeit zuerkannt wird und als TOP 38 auf die heutige Tagesordnung im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu setzen.

Dar Antrag wird mit 14 Ja-Stimmen (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion), 1 Stimm-Enthaltung (GR Miriam Hülmbauer) und 17 Gegen-Stimmen abgelehnt.

Bürgermeister Maximilian Titz
3423 St.Andrä-Wördern



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

11. Dezember 2020

Betreff: Erweiterung der Tagesordnung

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung wird der Dringlichkeitsantrag gestellt, die Gemeinderatssitzung am 11.12.2020 um folgenden Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu erweitern:

Pkt. 34.) Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderates

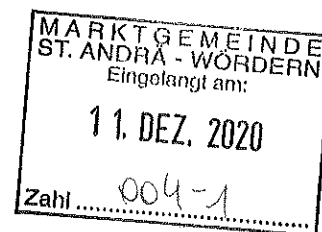
Begründung:

Am 4.12.2020 wurde der Amtsverzicht von Alfred Kögl rechtswirksam. Daher ist es auf Grund des § 115 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung erforderlich binnen zwei Wochen eine Ergänzungswahl durchzuführen.
Hiefür ist ein eigener Tagesordnungspunkt erforderlich.

Es wird um Aufnahme des Punktes ersucht.

Unterschrift

Bürgermeister Maximilian Titz
3423 St.Andrä-Wörtern



An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern

11. Dezember 2020

Betreff: Erweiterung der Tagesordnung

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung wird der Dringlichkeitsantrag gestellt, die Gemeinderatssitzung am 11.12.2020 um folgenden Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu erweitern:

Pkt. 35.) Änderungen Gemeinderatsausschüsse - Ergänzungswahl

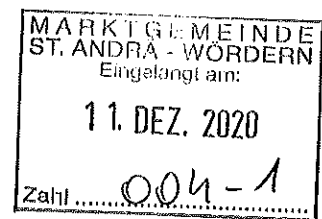
Begründung:

Durch die Mandatsrücklegung von Alfred Kögl und der Wahl eines Geschäftsführenden Gemeinderates werden Änderungen in den Gemeinderatsausschüssen erforderlich werden.

Hiefür ist ein eigener Tagesordnungspunkt erforderlich.

Es wird um Aufnahme des Punktes ersucht.

Unterschrift



Bürgermeister Maximilian Titz
3423 St.Andrä-Wördern

Beilage 3 zur GR-Sitzung am 11.12.2020

An den
Gemeinderat der
Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

11. Dezember 2020

Betreff: Erweiterung der Tagesordnung

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates!

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung wird der Dringlichkeitsantrag gestellt, die Gemeinderatssitzung am 11.12.2020 um folgenden Tagesordnungspunkt im öffentlichen Teil zu erweitern:

Pkt. 36.) Bestandsicherung der Rotkreuzstelle St.Andrä-Wördern

Begründung:

Unter dem Tagesordnungspunkt 26 wird ein Grundsatzbeschluss über die Verwertung des alten Bauhofgeländes mittels Baurechtsvertrages behandelt.

Da in diesem Areal einige Wohnungen bestehen und auch die Rotkreuzstelle St.Andrä-Wördern stationiert ist, soll mit einem Gemeinderatsbeschluss der Weiterbestand dieser Rotkreuzstelle in St.Andrä-Wördern bestätigt werden.

Für die bestehenden Wohnungen gibt es gesetzliche Regelung im Mietrechtsgesetz, in welcher Form eine derartige Bestandsicherheit besteht.

Für die weitere Planung in der Organisation des Roten Kreuzes ist es daher erforderlich, dass ein Weiterbestand – wenn vielleicht auch an einem anderen Standort – gesichert ist.

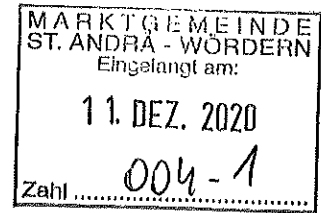
Es wird um Aufnahme des Punktes ersucht.

Unterschrift

SPÖ – Gemeinderatsfraktion

Altgasse 30

3423 St. Andrä-Wördern



DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung zur Sitzung des Gemeinderates am Freitag, 11. Dezember 2020

SOFORTIGE VERHANDLUNGEN MIT DEN ÖBB UND DEM VOR FÜR BESSERE ZUGSVERBINDUNGEN ST. ANDRÄ-WÖRDERN – WIEN – ST. ANDRÄ-WÖRDERN – SOWOHL FÜR DEN FAHRPLAN 2021 WIE AUCH FÜR DEN FAHRPLAN 2022

Sachverhalt:

Die bisherige Situation zeigt bereits jetzt sehr gut besetzte Züge zu den Stoßzeiten, sowohl in der Früh wie auch am Nachmittag – egal, ob REX- oder S-Züge. Durch den Wegfall der Schnellzugs-Verbindungen verschlechtert sich die Situation in den verbleibenden Zügen. Auch wenn in den Stoßzeiten künftig ein dichteres Intervall gefahren wird, wird die Situation in den Zügen dadurch nicht besser. Zusätzlich wird die Fahrtzeit zwischen St. Andrä-Wördern und Wien durch den Entfall der REX-Züge verlängert.

Dazu kommt, dass durch die zu erwartenden Verkehrsbeschränkungen wegen der Baustelle der Heiligenstädter Hangbrücke zwischen Wien und Klosterneuburg ebenfalls mit einem höheren Fahrgastaufkommen in den nächsten zwei bis drei Jahren zu rechnen ist.

Unabhängig davon soll auf Grund von Covid-19 auf Abstandsregeln und ähnliches geachtet werden.

Dies alles steht in klarem Widerspruch zu den geplanten Verschlechterungen des Öffi-Angebotes für die Pendler aus der Gemeinde St. Andrä-Wördern!

Antrag:

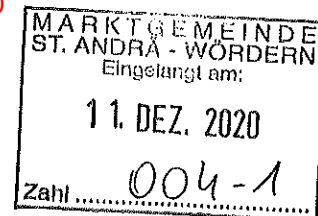
Der Gemeinderat möge daher in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 beschließen, dass sowohl mit den ÖBB wie mit dem VOR sofortige Verhandlungen für bessere Zugverbindungen St. Andrä-Wördern – Wien – St. Andrä-Wördern geführt werden. Die Dringlichkeit dieser Verhandlungen ergibt sich auf Grund des unmittelbar bevorstehenden Fahrplanwechsels 2020/2021.

Des Weiteren beginnen bei den ÖBB und dem VOR bereits jetzt die Planungen für den Fahrplan 2022. Es ist daher notwendig, frühzeitig intensive Verhandlungen mit den verantwortlichen Öffi-Betreibern zu führen, um von Beginn der Planungen an die Interessen der Pendler aus der Gemeinde St. Andrä-Wördern nachhaltig zu vertreten.

Der Gemeinderat möge weiters beschließen, dass zu diesen Verhandlungen die Mitglieder des Gemeindevorstandes bzw. die Fraktionsvorsitzenden der Gemeinderatsparteien eingeladen werden.

Für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

[Handwritten signatures and notes at the bottom of the page, including names like Frank Gankl, Johannes Seifert, and others.]



SPÖ – Gemeinderatsfraktion
Altgasse 30
3423 St. Andrä-Wördern

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung zur Sitzung des Gemeinderates am Freitag, 11. Dezember 2020 zum Beschluss folgender

RESOLUTION: GEMEINDEFINANZEN

Sachverhalt:

Österreichs Gemeinden sorgen gerade in der momentanen Krisensituation dafür, dass die wichtigsten Leistungen der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger verlässlich erbracht werden. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Müllabfuhr, Kanalisation, Verkehr wie auch soziale Dienste, Pflege, Gesundheit im Allgemeinen und Bildung funktionieren auch in dieser schwierigen Zeit und vermitteln den Menschen ein Gefühl der Sicherheit und des Vertrauens. Nicht umsonst schätzen 90 % der BürgerInnen die kommunale Grundversorgung und 80 % von ihnen wollen, dass sie in kommunaler Hand bleibt.

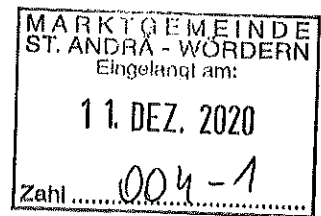
Das im Juni dieses Jahres beschlossene kommunale Investitionsprogramm des Bundes („Gemeindemilliarde“) hat die finanziell angespannte Lage zwar verbessert, jedoch wurde darin ein Spielraum für Investitionen vorausgesetzt, der durch die Deckung der laufenden Kosten von den Gemeinden nicht ausreichend genutzt werden konnte. Dazu kommt, dass der Einbruch der Steuereinnahmen und die dadurch verringerten Ertragsanteile die Lage zusehends verschärfen.

Damit die kommunale Daseinsvorsorge auch weiterhin das uneingeschränkte Vertrauen der Bevölkerung genießt und das Rückgrat für einen von Unsicherheit geprägten Alltag bildet, braucht es dringend weitere Unterstützungsleistungen durch den Bund.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 die oben genannte Resolution beschließen, worin die Bundesregierung aufgefordert wird, dringend weitere finanzielle Mittel für die Gemeinden bereitzustellen, um die Verluste für Investitionen auszugleichen und die lokale und regionale Wirtschaft anzukurbeln.

Für die SPÖ –Gemeinderatsfraktion:



SPÖ – Gemeinderatsfraktion

Altgasse 30

3423 St. Andrä-Wördern

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ-Gemeindeordnung zur Sitzung des Gemeinderates am Freitag, 11. Dezember 2020

ALTER BAUHOFF: ANRAINER- BZW. BÜRGERVERSAMMLUNGEN VOR EINLEITUNG VON ÄNDERUNGEN DER BEBAUUNGSBESTIMMUNGEN

Sachverhalt:

Unter Punkt 26 der Sitzung des Gemeinderates am 11.12.20 soll ein „Grundsatzbeschluss zur Verwertung des alten Bauhofgeländes mittels Baurechtsvertrag“ beschlossen werden. Im Sachverhalt zu diesem Antrag wird ausgeführt, dass vom Bürgermeister bereits ein Bieterverfahren bei verschiedenen Bauträgern durchgeführt wurde.

Aus den Unterlagen, die dem Gemeindevorstand bei einer Besprechung zu diesem Thema am 19.11.20 zur Verfügung gestellt wurden ist ersichtlich, dass bei der Einladung an verschiedene Bauträger andere Bebauungsbestimmungen für die künftige Nutzung dieses Areals vorausgesetzt wurden als derzeit gegeben.

Antrag:

Der Gemeinderat möge daher in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 beschließen, dass vor der Einleitung von beabsichtigten Änderungen der Bebauungsbestimmungen hinsichtlich der künftigen Nutzung des alten Bauhofes zu diesem Thema öffentliche Anrainer- bzw. Bürgerversammlungen durchgeführt werden. Mit dieser zeitgerechten Bürgerinformation soll dafür gesorgt werden, dass die künftige Nutzung dieses Areals auf breite Akzeptanz der Anrainer und der Bürgerinnen und Bürger stößt.

Für die SPÖ – Gemeinderatsfraktion:

Pkt. 1	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Protokoll der Sitzung vom 25.09.2020		

Berichterstatter und Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung am 25. September 2020 sind keine schriftlichen Einwände erhoben worden.

Das Sitzungsprotokoll der Sitzung vom 25.9.2020 gilt daher als genehmigt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Bericht des Bürgermeisters – Schreiben an den Gemeinderat

Berichterstatter: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Landesrätin Christiane Teschl-Hofmeister informiert mit Schreiben vom 1. Oktober 2020, dass für die Tagesbetreuungseinrichtung Zwergenburg für das Kindergartenjahr 2020/21 ein Förderbetrag in Höhe von € 43.525,- gewährt wird.

Die Österreichische Gesundheitskasse hat auf den Gemeinderatsbeschluss vom 26.6.2020 - **Dr. Martin Moser, Ansuchen um eine orthopädische Kassenplanstelle** - Folgendes geantwortet:

Zur Etablierung neuer Planstellen ist es erforderlich, dass ein Einvernehmen zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Ärztekammer für NÖ erzielt wird. Beim Stellenplangespräch am 23.9.2020 sind wir übereingekommen, dass eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung aus St. Andrä-Wördern durch die umliegenden Vertragsärzte gegeben ist und bis auf Weiteres keine neue Planstelle errichtet wird.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Tagesordnungspunkt sprachen:

Pkt. 3	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 22.10.2020		

Berichterstatter: GR Christian Gsandtner

Sachverhalt

Am Donnerstag, dem 22.10.2020 fand eine Sitzung des Prüfungsausschusses statt. Der Bericht wird von GR Gsandtner zur Verlesung gebracht:

Tagesordnung:

1. Unangekündigte Kassaprüfung
2. Allfälliges

Anwesende:

GR Christian Gsandtner (Vorsitzender), GR Herbert Wachter, GR Gabriele Seidl-Prokesch, GR Ing. Walter Petz, GR Dipl.-Ing.(FH) Dieter Gilnreiner

Entschuldigt:

GR Christian Kraft, GR Ing. Harald Sattmann

Weiters:

Kassenführer Manuel Plöchl

Nach der Begrüßung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

1. Unangekündigte Kassaprüfung

Bei der Kassaprüfung wurde die Prüfung von Belegen stichprobenartig durchgeführt und für in Ordnung befunden. Der Kassenbestand wurde lückenlos geprüft und die Übereinstimmung festgestellt.

2. Allfälliges

keine Wortmeldung

Zu diesem Prüfbericht hat die Kassenverwalterin Silvia Plöchl eine schriftliche Äußerung gemäß § 82 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung abgegeben, wobei der Bericht zur Kenntnis genommen wurde.

Der Bürgermeister Maximilian Titz hat sich den Ausführungen der Kassenverwalterin angeschlossen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu diesem Antrag sprachen:

**Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes
für die Aufschließungsabgabe****Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz****Sachverhalt**

§ 38 Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 laut:

Der **Einheitssatz** ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte,
- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen.

Der Einheitssatz ist mit Verordnung des Gemeinderates festzusetzen.

Der derzeit gültige Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde letztmalig vom Gemeinderat am 30.11.2018 mit € 550,- festgesetzt.

Es erfolgte eine Überprüfung der aktuellen Baukosten durch DI Pfeiller, der eine Anpassung auf € 570,- empfiehlt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 11.12.2020 über die Abänderung der Verordnung vom 30.11.2018 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung.

Abgeändert wird:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 570,- festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 30.11.2018 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GGR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Kolar, GR Kraft, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Ing. Petz, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Dr. Seidl, GGR Ing. Heinrich, GR Czaak, GR Brunner, GR Mag. DI Schabl, GR Mag. Hülmbauer

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Kraft)

Betreff: Aufschließungsabgabe

11. Dezember 2020

K U N D M A C H U N G V E R O R D N U N G

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 11.12.2020 über die Abänderung der Verordnung vom 30.11.2018 über die Festlegung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe gem. § 38 (6) NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der derzeit geltenden Fassung

abgeändert wird:

§ 1

Der Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wird mit € 570,- festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft; mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung vom 30.11.2018 aufgehoben.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Hebesatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 14.12.2020
Abgenommen am:

Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt wurden, mit € 270,- / m² neu festgesetzt.

Der derzeit gültige Einheitssatz beträgt € 250,- / m² und wird mit 1.1.2021 auf € 270,- angepasst.

Laut NÖ Bauordnung soll ab 4 Wohneinheiten ein Spielplatz mit mindestens 150 m² errichtet werden und ab 10 Wohneinheiten erhöht sich die Fläche um 5 m² je Wohnung.

Neufassung der Verordnung über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe laut **Beilage 1 TOP 5 - Gemeinderatssitzung am 11.12.2020**.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Spielplatz-Ausgleichsabgabe laut **Beilage 1 TOP 5 - Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** nach NÖ Bauordnung 2014.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:

Dafür-Stimmen: 29

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Kraft)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 11. Dezember 2020 über die Einhebung der Spielplatz-Ausgleichsabgabe gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 42 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe des Richtwertes für die Spielplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten für 1 m² Grund im Wohnbauland, wobei die unterschiedlichen Grundpreise je Ortsteil berücksichtigt wurden, mit € 270,- / m² festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

St. Andrä-Wördern, am 11. Dezember 2020

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 14.12.2020

abgenommen am:

Pkt. 6	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Verordnung über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. soll für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Kfz-Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche und für einen Fahrrad-Abstellplatz von 3m² Nutzfläche neu festgesetzt werden.

Der derzeitige Einheitssatz der festgelegten Stellplatzausgleichsabgabe beläuft sich auf € 5.000,- für einen PKW-Stellplatz und für einen Fahrrad-Abstellplatz € 500,-.

Der Einheitssatz für die Stellplatzausgleichsabgabe für einen PKW-Stellplatz soll pro Abstellplatz auf € 5.250,- und für einen Fahrrad-Abstellplatz mit € 525,- pro Abstellplatz ab 1.1.2021 erhöht werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnungen für die Stellplatz-Ausgleichsabgaben laut **Beilage 1 und 2 TOP 6 - Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** nach NÖ Bauordnung 2014.

Zu diesem Antrag sprachen: Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Kraft)

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 11. Dezember 2020 über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 3 der NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Kfz-Abstellplatz von 30m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

€ 5.250,- pro Stellplatz für Kraftfahrzeuge

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 31.3.2017 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

St. Andrä-Wördern, am 11.12.2020

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 14.12.2020

abgenommen am:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 11. Dezember 2020 über die Einhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 i.d.g.F.

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014, LGBL. Nr. 1/2015 i.d.g.F. wird für das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Fahrrad-Abstellplatz von 3m² Nutzfläche wie folgt festgesetzt:

€ 525,- pro Stellplatz für Fahrräder

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern vom 31.3.2017 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, sind die bis dahin geltenden Abgabensätze anzuwenden.

St. Andrä-Wördern, am 11.12.2020

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 14.12.2020

abgenommen am:

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die derzeitige Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe wurde am 27.11.2015 beschlossen und weist für den ersten übrigen Hund jährlich 25,50 pro Hund, für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 51,00 pro Hund bzw. Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 110,00 pro Hund aus.

Der Index laut VPI hat sich bis heute um 8,1 % erhöht. Es wurden daher folgende gerundete Beträge errechnet: für den ersten übrigen Hund jährlich € 27,50 pro Hund

für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 55,00 pro Hund.

für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 125,00 pro Hund.

Die Hundeabgabe für Nutzhunde ist gesetzlich geregelt und daher nicht veränderbar.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 11. Dezember 2020.

§ 1 / Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl.3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für den ersten übrigen Hund jährlich € 27,50 pro Hund
3. für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 55,00 pro Hund.
4. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltergesetz jährlich € 125,00 pro Hund.

§ 2 / Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und die bisherig gültige Verordnung vom 27.11.2015 tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Mag. DI Schabl, GR Hülmbauer, GR DI Gilnreiner

Abstimmungsergebnis:

Dafür-Stimmen: 24

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 6 (GGR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Brunner, GR Kraft, GR Mag. DI Schabl)

Betreff: Hundeabgabe

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

des Gemeinderates der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern vom 11. Dezember 2020.

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beschließt auf Grund der Bestimmungen des NÖ. Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl.3702, in der derzeit geltenden Fassung für das Halten von Hunden eine Hundeabgabe wie folgt zu erheben:

1. für Nutzhunde jährlich € 6,54 pro Hund
2. für den ersten übrigen Hund jährlich € 27,50 pro Hund
3. für den zweiten und jeden weiteren übrigen Hund jährlich € 55,00 pro Hund.
4. für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € 125,00 pro Hund.

§ 2

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft und die bisherig gültige Verordnung vom 27.11.2015 tritt mit 31.12.2020 außer Kraft.

3423 St.Andrä-Wördern, 11.12.2020

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 14.12.2020
Abgenommen am:

Pkt. 8	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Abänderung der Friedhofsgebührenordnung		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die derzeitige Friedhofsgebührenordnung wurde am 2.12.2016 beschlossen und weist die zahlreichen Gebührensätze gemäß dem Bestattungsgesetz 2007 aus.

Auf Grund der gestiegenen Indexe bzw. Aufwendungen sollen die Gebühren mit 1.1.2021 angepasst werden. In der vorliegenden Verordnung wurden die Gebührenansätze durchschnittlich um 7,5 % gegenüber den bestehenden Gebühren erhöht und jeweils gerundet.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung soll laut **Beilage 1 TOP 8 - Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** erfolgen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Friedhofsgebührenverordnung laut **Beilage 1 TOP 8 - Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** nach dem Bestattungsgesetz 2007.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 20

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 10 (GGR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Brunner, GR Czaak, GR Kraft, GR Mag. DI Schabl, GR Seidl-Prokesch, GR Herbert Wachter, GR Susanne Wachter)

Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2020 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 30 Jahre bei Urnennischen und Grüften beträgt für

a) Erdgrabstellen (Reihengräber, Familiengräber), und zwar:

1. zur Beerdigung bis zu 3 Leichen - Einzelgräber	€ 430,-
2. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen - Doppelgräber	€ 915,-
3. zur Beerdigung bis zu 6 Urnen - Urnengräber	€ 270,-

b) sonstige Grabstellen, und zwar:

1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen (6 Urnen)	€ 1.770,-
2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen (12 Urnen)	€ 3.060,-
3. Gruft zur Beisetzung bis zu 12 Leichen (mehr als 12 Urnen)	€ 5.805,-
4. Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 735,-

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

a) Randgräber	€ 43,-
b) Eckgräber	€ 32,-
c) Gräber an Hauptwegen	€ 54,-

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 268,75 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 134,40 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 134,40 |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 698,75 |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 537,50 |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 80,60 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 430,-.
- (4) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 165,-

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt € 483,75. Sofern jedoch die Enterdigung in einem Zuge erfolgt, beträgt die Enterdigungsgebühr für die 2. und folgenden Leichen € 242,-.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 32,20
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 26,90

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

angeschlagen: 14.12.2020

abgenommen:

Änderung der Kanalabgabenordnung**Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz****Sachverhalt**

Die derzeitige Kanalabgabenordnung wurde am 11.12.2012 beschlossen und weist auf Grund einiger Abänderungen eine Anschlussgebühr für Mischwasser von € 26,- exkl. MwSt., für Schmutzwasser von € 21,10 exkl. MwSt. und für Regenwasser von € 14,30 exkl. MwSt. aus.

Die Kanalbenützungsgebühr ohne Regenwasser ist derzeit mit € 2,10 und mit Regenwasser € 2,31 pro m² Berechnungsfläche ausgewiesen.

Auf Grund der gestiegenen Indexe bzw. Aufwendungen sollen die Gebühren mit 1.1.2021 angepasst werden.

Anschlussgebühr - Mischwasser	€ 27,00 exkl. MwSt.
Anschlussgebühr - Schmutzwasser	€ 22,00 exkl. MwSt.
Anschlussgebühr - Regenwasser	€ 15,00 exkl. MwSt.
Benützungsgebühr - ohne Regenwasser	€ 2,30 exkl. MwSt.
Benützungsgebühr - mit Regenwasser	€ 2,53 exkl. MwSt.

Die Änderung der Kanalabgabenordnung soll laut **Beilage 1 - TOP 9 Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** - erfolgen und mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung Kanalabgabenordnung laut **Beilage 1 - TOP 9 Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** - nach dem NÖ Kanalgesetzes 1977.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Hammer

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 22

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 8 (GGR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Brunner, GR Czaak, GR Kraft, GR Mag. DI Schabl, GR Susanne Wachter)

Änderung der Verordnung des Gemeinderates über die Erhebung von Kanalerichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom 11.12.2020 beschlossen, den § 1 und § 4 der Kanalabgabenordnung vom 21.11.2005 für die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern wie folgt abzuändern.

§ 1

A. Einmündungsabgabe

für den Anschluß an den öffentlichen
Mischwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 27,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 25.264.153,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von 37.665 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen
Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 22,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 26.085.761,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanales von 54.529 lfm zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den öffentlichen
Regenwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,00** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € 5.069.999,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanales von 11.649 lfm zugrunde gelegt.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
- | | |
|--|--------|
| a.) beim Mischwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,30 |
| b.) beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit | € 2,30 |
| c.) beim Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem) der Einheitssatz mit | € 2,30 |
| d.) beim Regenwasserkanal der Einheitssatz mit | € 0,80 |
- festgesetzt.
3. Werden in das Kanalsystem beim Mischwasserkanal bzw. beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) Regenwässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10% erhöhter Einheitssatz in der Höhe von **€ 2,53** zur Anwendung.

Diese Änderung des § 1 und § 4 der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 11.12.2020

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

angeschlagen am: 14.12.2020

abgenommen am:

Änderung der Wasserabgabenordnung**Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz****Sachverhalt**

Die derzeitige Wasserabgabenverordnung wurde mit Wirkung vom 1.7.2015 beschlossen und weist auf Grund von Nachträgen eine Wasseranschlussabgabe in der Höhe von € 10,50 exkl. MwSt. aus. Die Wasserbezugsgebühr ist mit 1,20 pro m³ festgelegt und die Bereitstellungsgebühr mit € 25,20 pro m³/h.

Die Kostendeckung in diesem Bereich kann nur gewährleistet werden, wenn eine Anpassung der Gebühren erfolgt. Unter anderem werden bereits seit 1.7.2018 der Marktgemeinde von der EVN-Wasser für die Ortschaft Steinriegl € 1,26 pro m³ und für Hintersdorf und Kirchbach € 1,105 pro m³ verrechnet.

Zur Sicherstellung der Aufwendungen soll die Wasserbezugsgebühr mit € 1,35 festgesetzt werden. Die Wasseranschlussabgabe auf € 11,- und die Bereitstellungsgebühr auf € 28,50.

Da der Ablesezeitraum in der Marktgemeinde zwischen dem 1.7. und dem 30.6. liegt, kann die Erhöhung der Wasserbezugsgebühr erst mit Wirkung 1.7.2021 erfolgen. Die Wasseranschlussabgabe und Bereitstellungsgebühr werden bereits mit 1.1.2021 neu festgesetzt.

Die Änderung der Wasserabgabenordnung (§§ 1 und 5) soll laut **Beilage 1 - TOP 10 Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** - erfolgen und mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung (§ 6) soll laut **Beilage 2 - TOP 10 Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** - erfolgen und mit 1. Juli 2021 in Kraft treten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

1. Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Wasserabgabenordnung (§ 1 – Wasseranschlussabgabe und § 5 Bereitstellungsgebühr) laut **Beilage 1 - TOP 10 Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** - nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

Zu diesem Antrag sprachen:**Abstimmungsergebnis**

Dafür-Stimmen: 21

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 9 (GGR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Brunner, GR Czaak, GR Kraft, GR Mag. DI Schabl, GR Seidl-Prokesch, GR Susanne Wachter)

2. Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Änderung der Wasserabgabenordnung (§ 6 Wasserbezugsgebühr) laut **Beilage 2 - TOP 10 Gemeinderatssitzung am 11.12.2020** - nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 21

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 9 (GGR Pillmayer BA, GGR Stachelberger, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Brunner, GR Czaak, GR Kraft, GR Mag. DI Schabl, GR Seidl-Prokesch, GR Susanne Wachter)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende

**Änderung der Wasserabgabenordnung
vom 22.5.2015 nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern**

beschlossen:

**§ 2
Wasseranschlussabgabe**

- 1.) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 11,00** festgesetzt.
- 2.) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 15.529.283,50 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 62.140 lfm zu Grunde gelegt.

**§ 5
Bereitstellungsgebühr**

- 1.) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 28,50** pro m³/h festgesetzt.
- 2.) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in €
3	28,50	85,50
7	28,50	199,50
17	28,50	484,50
45	28,50	1.282,50
75	28,50	2.137,50

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 11.12.2020

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 14.12.2020
Abgenommen am:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung am 11.12.2020 folgende

**Änderung der Wasserabgabenordnung
vom 22.5.2015 nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern**

beschlossen:

**§ 6
Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr**

- 1.) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,35 festgesetzt.
- 2.) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeitraum gleichmäßig aufgeteilt.

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit 1.7.2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

3423 St.Andrä-Wördern, 11. Dezember 2020

Der Bürgermeister:

Maximilian Titz

Angeschlagen am: 14.12.2020

Abgenommen am:

Jährliche Indexanpassung von Abgaben und Gebühren bzw. privatrechtlichen Abgaben und Entgelten

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Derzeit werden die Einheitssätze für Gebühren- und Abgaben in unregelmäßigen Jahresabständen geändert. Sollten keine besonderen gesetzlichen Umstände eingetreten sein, erfolgt die Änderung im Regelfall nach einer Indexberechnung. Dadurch entstehen durch die zeitliche Abfolge unregelmäßig hohe Steigerungsraten. Da es bereits in vielen Bereichen Standard ist, jährliche Indexanpassungen durchzuführen (z.B. Müllgebühren des GVA Tulln, Bundesgebühren, Gebrauchsabgabe, Autobahnvignette u.a.) sollen zur besseren Planbarkeit dies auch in der Gemeinde eingeführt werden.

Damit werden große Anpassungsschritte bzw. Erhöhungen vermieden.

Für die zukünftige Festsetzung von Abgaben, Gebühren bzw. Entgelten wird die Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 vom September 2020 - 108,5 - festgelegt, sofern diese für eine Anpassung bereits herangezogen wurde.

Da bei zahlreichen Abgaben und Gebühren Berechnungsformeln hinterlegt sind, werden folgende Vorgaben für die Festsetzung von Einheitssätzen vorgegeben:

Eine Indexanpassung erfolgt nur dann, wenn diese über 1 % im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr liegt (dies reduziert den Verwaltungsaufwand)

Im Regelfall wird in folgenden Bereichen ein kaufmännisches Runden durchgeführt:

- a.) Aufschließungs-, Spielplatz- und Stellplatzabgabe – der Einheitssatz wird auf ganze Euro gerundet.
- b.) Einmündungsabgabe beim Kanal und Wasseranschlussabgabe – der Einheitssatz wird jeweils auf die erste Kommastelle gerundet.
- c.) Kanalbenützungs- und Wasserbezugsgebühr wird auf zwei Kommastellen abgerundet.
- d.) Die Bereitstellungsgebühr in der Wasserabgabenordnung wird der Bereitstellungsbetrag pro m³/h auf die erste Kommastelle gerundet.
- e.) Friedhofsgebühren – Grab- und Verlängerungsgebühren werden auf ganze Euro gerundet. Die übrigen Gebühren werden jeweils auf die erste Kommastelle gerundet.
- f.) Hundeabgabe – mit Ausnahme des Nutzhundes (Vorgabe des Landes) werden die Gebühren jeweils auf die erste Kommastelle gerundet.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die im Sachverhalt angeführten Abgaben und Gebühren bzw. privatrechtlichen Abgaben und Entgelte werden einer jährlichen Indexierung gemäß dem Verbraucherpreisindex unterzogen, wobei die Beschlussfassung so zeitgerecht zu erfolgen hat, dass diese zum nächsten Jahresbeginn bzw. nächsten Periode in Kraft treten kann.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling

Abstimmungsergebnis

Einstimmig

GGR Stachelberger war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 12	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Neufestsetzung der Verkaufspreise in der Badesiedlung		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die Verkaufspreise für die Grundstücke Am Damm und Am Sporn sind mit € 132,-/m² und für alle übrigen Flächen mit € 105,50/m² seit 1.1.2019 festgesetzt.

Es wurde pro Jahr eine Erhöhung um 3 % errechnet und folgende neue gerundete Verkaufspreise für die Grundstücke in der Badesiedlung vorgeschlagen:

Grundstücke Am Damm und Am Sporn € 144,-/m²

Alle übrigen Flächen € 115,-/m²

Den bisherigen Pächtern in der Badesiedlung soll die Neufestsetzung der Verkaufspreise mitgeteilt werden und darauf hingewiesen werden, wenn ein verbindliches Kaufansuchen bis spätestens 31.12.2021 gestellt wird, der bisherige Verkaufspreis verrechnet wird.

Antrag

Auf Festlegung der Verkaufspreise für gemeindeeigene Grundstücke in der Badesiedlung gemäß dem Sachverhalt und Wirksamkeit ab 1.1.2022.

Zu diesem Antrag sprachen: Vizebgm. Mag. Fischer, GR Ing. Petz, GR Hammer, GGR Reg.-Rat Seidl, Bgm. Titz

Abstimmungsergebnis

Einstimmig

GGR Stachelberger war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

**Voranschlag 2021 mit Dienstpostenplan
sowie mittelfristiger Finanzplan bis 2025**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Am 20. November 2020 fand die Budgetbesprechung für den Voranschlag 2021 bzw. Teilbereiche des MFP 2020 bis 2025 statt. Auf Basis eines Beamtenentwurfes wurde der Voranschlag 2021 mit den anwesenden geschäftsführenden Gemeinderäten besprochen. Ebenfalls wurde der Investitionsplan für 2021 bis 2025 diskutiert. Auf Grund der Ergebnisse dieses Verhandlungstages wurde von der Verwaltung ein Auflageexemplar des Voranschlages 2021 erstellt.

Der Vorschlag 2021 wurde nach den neuen Richtlinien der VRV 2015 erstellt und bewertet. Der Entwurf weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von minus € 1.146.100,- und der Finanzierungshaushalt eine Summe von minus € 1.285.700,- aus.

Dieser Entwurf wurde vom 26.11.2020 bis 10.12.2020, während der Amtsstunden, im Gemeindeamt Wördern zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Weiters war die Einsichtnahme über die Homepage der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern während dieser Zeit möglich.

Auf Grund der Covid 19-Pandemie gibt es dramatische Einnahmenverluste bei den Ertragsanteilen, dass sich vor allem im Ergebnishaushalt, aber auch in weiterer Folge im Finanzierungshaushalt auswirkt. Auf Grund der Vorgaben des Landes werden derzeit für das Haushaltsjahr 2021 um 28 % weniger Finanzmittel im Rahmen des Finanzausgleiches gegenüber der Planung im Dezember 2019 erwartet.

Die bisher laufende Verbesserung der Gemeindefinanzen durch eine höhere Einwohnerzahl ist auch bereits seit einigen Jahren Geschichte. Bereits das 2. Jahr in Folge sinkt (wenn auch im geringen Ausmaß) die Einwohnerzahl. Dadurch verlieren wir Finanzmittel, da die Bevölkerung in Gesamt-Österreich steigt.

Die Einwohner sind in den letzten fünf Jahren nur um 0,80 % = pro Jahr 0,15 % gestiegen! Im Vergleich war der Anstieg fünf Jahre vorher 4,20 % = pro Jahr 0,85 %. Eine Trendumkehr ist trotz einiger - wenn auch umstritten Bauvorhaben - vorerst nicht erkennbar.

Zum Vergleich stieg in 10 Jahren - Volkszählung 2001 bis zur Volkszählung 2011 die Einwohner um 17,34 % = pro Jahr 1,7 %. Derzeit (2011-2020) liegen wir bei 4,2 % = pro Jahr 0,5 %.

Somit ist eine Erholung der Finanzen durch höhere Ertragsanteile mittelfristig nicht erreichbar.

Da zahlreiche Investitionsvorhaben (Neubau Bauhof, Fertigstellung des Hochwasserschutzes im Bereich der ÖBB-Brücke bzw. Neubau der Unterführungen) in der Fertigstellungsphase sind, wurden diese trotz der derzeit schlechten Zahlen abgesichert. Ein weiterer Schwerpunkt wurde auch in die notwendige Straßeninfrastruktur (Straßensanierungen, Kanal- und Wasserleitungsbau und Straßenbeleuchtung im Zuge von EVN-Verkabelungen) gelegt. Das Investitionsvolumen liegt bei rund 5,0 Mio. Euro.

Auf Grund einer Empfehlung des Landes:

„Aus derzeitiger Sicht ist davon auszugehen, dass der Voranschlag 2021 bereits im Frühjahr des kommenden Jahres – nach Vorliegen neuer Daten aus dem Steueraufkommen und der Ergebnisse des Rechnungsabchlusses 2020 – überarbeitet und ein Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2021 erstellt werden muss.

Im Voranschlag 2021 sollte daher vorerst das Hauptaugenmerk auf die laufenden Pflichtauszahlungen und auf absolut notwendige Investitionen gelegt werden.“

Da das Ergebnis des Haushaltsjahres 2020 noch nicht vorliegt, wurden zahlreiche Projekte und Budgetwünsche vorerst nicht in Voranschlag 2021 aufgenommen. Diese sollen, sofern Überträge aus 2020 vorhanden sind bzw. eine Erholung der Ertragsanteile eintritt, nach einer Prioritätsliste in den 1. Nachtragsvoranschlag im Frühjahr 2021 aufgenommen werden. Bis dahin sollen auch die Detailaufwendungen bzw. mögliche Förderungen geklärt sein.

Auf Grund von Vorgesprächen soll der aufgelegte Entwurf des Voranschlag 2021 und der MFP bei nachstehenden Haushaltsstellen in Bezug der L118 abgeändert werden:

Seite 199

5/6121-002 Straßenbau – Nebenflächen	- € 300.000,- (alt € 450.000,-)
6/6121+346 Aufnahme Darlehen	- € 250.000,- (alt € 400.000,-)

Seite 201/202:

5/612202-002 Straßenbau (Geh- und Radwege)	- € 180.000,- (alt € 700.000,-)
6/612202+300 Förderung Komobile – Bundesförderung	- € 54.000,- (alt € 210.000,-)
6/612202+301 NÖ Land – Radwegförderung	- € 54.000,- (alt € 210.000,-)
6/612202+346 Aufnahme Darlehen	- € 72.000,- (alt € 280.000,-)

Seite 229:

1/850-004 Herstellung Wasserleitung	- € 240.000,- (alt € 50.000,-)
6/850+346 Aufnahme Darlehen	- € 465.000,- (alt € 275.000,-)

MPF 2022 bis 2025

Nebenflächen – L118

2022 - 5/6121-002 Straßenbau – Nebenflächen	- € 200.000,- (alt € 50.000,-)
2022 - 5/6121+346 Aufnahme Darlehen	- € 150.000,-

Geh- und Radweg – L118

2022 - 5/612202-002 Straßenbau (Geh- und Radwege)	- € 540.000,-
2022 - 6/612202+300 Förderung Komobile – Bundesförderung	- € 162.000,-
2022 - 6/612202+301 NÖ Land – Radwegförderung	- € 162.000,-
2022 - 6/612202+346 Aufnahme Darlehen	- € 216.000,-

Geh- und Radweg – Schredengasse/Nibelungenring

2023 - 5/612201-002 Straßenbau (Geh- und Radwege)	- € 540.000,-
2023 - 6/612201+300 Förderung Komobile – Bundesförderung	- € 162.000,-
2023 - 6/612201+301 NÖ Land – Radwegförderung	- € 162.000,-
2023 - 6/612201+346 Aufnahme Darlehen	- € 216.000,-

Diese Änderungen werden in die Voranschlag 2021 bzw. mittelfristigen Finanzplan aufgenommen.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung des Voranschlags 2021 mit dem Dienstpostenplan sowie des mittelfristigen Finanzplanes bis 2025 in der abgeänderten Form, gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Semler, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Kolar, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Ing. Petz, GR Kraft, GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Dr. Seidl, GGR Pillmayer BA
GR Kraft ersucht den nächsten Voranschlag und mittelfristigen Finanzplan getrennt abzustimmen.

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 26

Gegen-Stimmen: 2 (FPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 4 (GGR Pillmayer BA; GR Ing. DI Mag. (FH) Behling, GR Czaak, GR Kraft)

Aufnahme eines FSA-Darlehens für den Bauhof

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Die NÖ Landesregierung hat mit Schreiben vom 22.9.2020 mitgeteilt, dass das Land für die Aufnahme eines Kredites in der Höhe von € 350.000,- zur Finanzierung des Projektes Neubau Bauhof einen Zinsenschuss von höchstens 3 % zu gewähren und für diesen Kredit auch die Haftung zu übernehmen.

Es wurde daher die Ausschreibung für eine Darlehenssumme von € 350.000,- (Laufzeit 15 Jahre) an acht Kreditinstitute versendet.

4 Institute haben ein Angebot abgegeben, 4 Institute haben kein Angebot abgegeben bzw. erklärt derzeit keines abgeben zu können.

Die beste Kondition hat die BAWAG P.S.K. bei einer Euribor-Verzinsung mit einem Aufschlag von 0,33 Prozentpunkten. Weiters hat sie einen Fixzinssatz von 0,235 % für die gesamte Laufzeit angeboten.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Zum Abschluss des ausgeschriebenen Darlehens in der Höhe von € 350.000,- mit einem Fixzinssatz von 0,235 % p.a., hj. dek. für 15 Jahre (Wert per 27.11.2020) mit der BAWAG P.S.K. gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Investitionsbeitrag für die Handelsakademie und Handelsschule Tulln für das Schuljahr 2020/2021

Antragsteller: GGR Ing. Martin Heinrich

Sachverhalt

Die HAK/HASCH Tulln hat folgendes Ansuchen gestellt:

„Ihre Gemeinde hat dankenswerterweise der Bitte des Elternvereins entsprochen und den halben Investitionsbeitrag für die im Gemeindegebiet wohnhaften Schüler direkt übernommen. Für die Schüler der Handelsakademie und Handelsschule Tulln ist im Schuljahr 2020/2021 ein Investitionsbeitrag in der Höhe von € 210,- je Schüler vorgesehen. Dies betrifft insgesamt 21 Schüler aus Ihrer Gemeinde, eine Namensliste legen wir bei. Mit diesem Betrag soll ein kleiner Teil jener Aufwendungen finanziert werden, die von den Eltern und der Stadtgemeinde Tulln als Schulerhalter für Energiekosten, Schulraumbeschaffung, Gebäudeerhaltung, Darlehensrückzahlungen sowie für den Personalaufwand (Sekretariat, Schularzt, Schulwarte, ...) u. a. aufzubringen sind.

Wir dürfen Sie bitten, den für die genannten Schüler anfallenden Betrag in der Gesamthöhe von € 2.205,00 im Budget 2021 zu berücksichtigen. Eine diesbezügliche Vorschreibung inkl. Zahlschein erhalten Sie zu Beginn des nächsten Jahres.“

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern übernimmt 50 % des Investitionsbeitrages, der für SchülerInnen der Gemeinde vorgeschrieben wird und überweist daher 2021, nach Vorschreibung, € 2.205,00 an die Handelsakademie und Handelsschule Tulln.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Einstimmig

GGR Pillmayer BA war wegen Befangenheit bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

GR Dr. Seidl war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt.16	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Vergabe von Förderungen und Subventionen für das Jahr 2020 und Projektförderungen für 2021		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Von zahlreichen Vereinen bzw. Institutionen sind Ansuchen um Subventionen und/oder Förderungen, gemäß der Subventionsrichtlinie, eingereicht worden. In der Finanzausschusssitzung am 25.11.2020 wurden die eingelangten Ansuchen im Detail besprochen.

In der Vorstandsitzung wurden die Beträge auf Basis der vorhandenen Budgetmittel fixiert und stehen nun zur Beschlussfassung an.

Die Auflistung der Empfehlungen für 2020 sowie der Sonderförderung für 2021 liegt bei.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag 1

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen und/oder Förderungen an die Vereine bzw. Institutionen für das Jahr 2020 in der Höhe von € 55.750,84 und für das Jahr 2021 in der Höhe von € 13.996,58 aufgrund der beigefügten, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Liste.

Zu diesen Anträgen sprachen: GR Gsandtner

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Antrag 2

Der Gemeinderat beschließt die Subventionen bzw. Förderungen für die Ortsfeuerwehren in der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern gemäß der Richtlinie für das Jahr 2020 in der Höhe von € 64.200,- zusätzlich 10% in Höhe von € 6.420,- für das Jahr 2020 und zusätzlich 10% in Höhe von € 6.420,- für das Jahr 2021.

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Stachelberger

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

SUBVENTIONSVERGABEN 2020

	EURO	
Hgt. Sportschützen / 3 Monate Mieterlass	4.000,- (2020)	1.200,-
Judo Club Makoto	450,-	0
Sportwoche Buskosten	2.150,-	
Kajakunion Greifenstein	450,-	0
SV St. Andrä-Wörtern Inkl. Nachwuchsbetreuung Ausgaben und Instandhaltungsarbeiten lt Aufstellung	8.700,- 5.000,- (2019), 5.000,- (2020) 20.000,- (GR 29.3.2019)	8.700,- + 5.000,- 8.996,58 Sanierung 2021, Nachweis mit Rechnungen
UNION Hintersdorf/Kirchbach Sektion Fußball	280,-	308,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
UNION Hintersdorf/Kirchbach Turn u. Sportunion	280,-	308,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
UNION St.Andrä-Wörtern (Jugend) Anschaffung Sportgeräte für Wettkampf,	9.500,-	9.500,-
Pacht für Tennisplatz	3.013,89	50 % und max. € 5.000,- 3.057,84
Red Dragons Inlinehockey Verein	7.500,-	8.250,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Berg- und Naturwacht	350,-	385,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Greifvogelzuchtstation – Erwin Grössinger Vorstand 12.5.2020 beschlossen	2.000,-	2.000,- bereits ausbezahlt
Hgt. Kulturkreis Unterstützung Junge Sommerakademie GR 26.6.2020 beschlossen	3.500,- + 2.728,6 (GR 29.3.2019)	2.000,- bereits ausbezahlt
Kinderfreunde Altenberg/Greifenstein	360,-	0
Kinderfreunde St.Andrä-Wörtern	360,-	396,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Markomannia /	1.500,- (2020)	220,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Musik- und Gesangsverein Subventionsvereinbarung	4.577,5	2.905,-
NÖ. Seniorenbund	270,-	0
Pfadfindergruppe Zei/Wo/Staw.	500,-	550,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Pensionistenverband	540,-	594,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Schloßchor Hadersfeld	300,-	0
Verschönerungsverein	675,-	742,50 (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Verein Dorfplatz St. Andrä-Wörtern	500,-	550,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Verein Grenzenlos St. Andrä-Wörtern	750,-	825,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Marktplatz St. Andrä-Wörtern	200,-	0
Naturheilraum St.Andrä-Wörtern Antrag am 10.11. eingelangt	630,-	693,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)
VÖAFV, Sektion Muckendorf Altarm Uferreinigung	315,-	346,50 (inkl. 10 % Covid-Bonus)
Kreativfrauen NÖ	500,-	0

Verein Kunst verbindet Menschen Antrag am 16.11.2020 eingelangt	144,- / 2x Miete Mainstreetsaal	Förderung von Benützungsgebühren
Union Bewegung mit Bällen 2019:Vorstand 17.6.2019 beschlossen	500,-	550,- (inkl. 10 % Covid-Bonus)

Evangelische Pfarre	630,-	630,-
Pfarrverband St. Andrä v.d.Hgt.	1.620,-	1.620,-

Freiwillige Feuerwehren gesamt	Subventionsvereinbarung 63.240,-	Subventionsvereinbarung 64.200,- + 10 % 6.420,- (2020) + 10 % 6.420,- (2021)
Gesamtsubventionen zur Beschlussfassung 29.11.2019	115.785,39 (2019) 10.500,- (2020)	119.950,84 (2020) 20.416,58 (2021)

Pkt. 17	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Ausgleichszahlung beim Heizkostenzuschuss 2020/2021		

Antragsteller: GGR Ing. Johann Müllner

Sachverhalt

Die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern soll auch heuer wieder jenen Personen, die für den Winter 2020/21 eine Förderung von € 140,- als Heizkostenzuschuss durch das Land NÖ erhalten haben, einen zusätzlichen Beitrag überwiesen bekommen.

Auf Grund der Covid-19-Pandemie und den Nebenauswirkungen soll ein Betrag in der Höhe von € 35,- unbürokratisch überweisen werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Alle Personen die durch das Land NÖ für 2020/2021 einen Heizkostenzuschuss erhalten, bekommen unbürokratisch einen Zuschuss von € 35,- überwiesen.

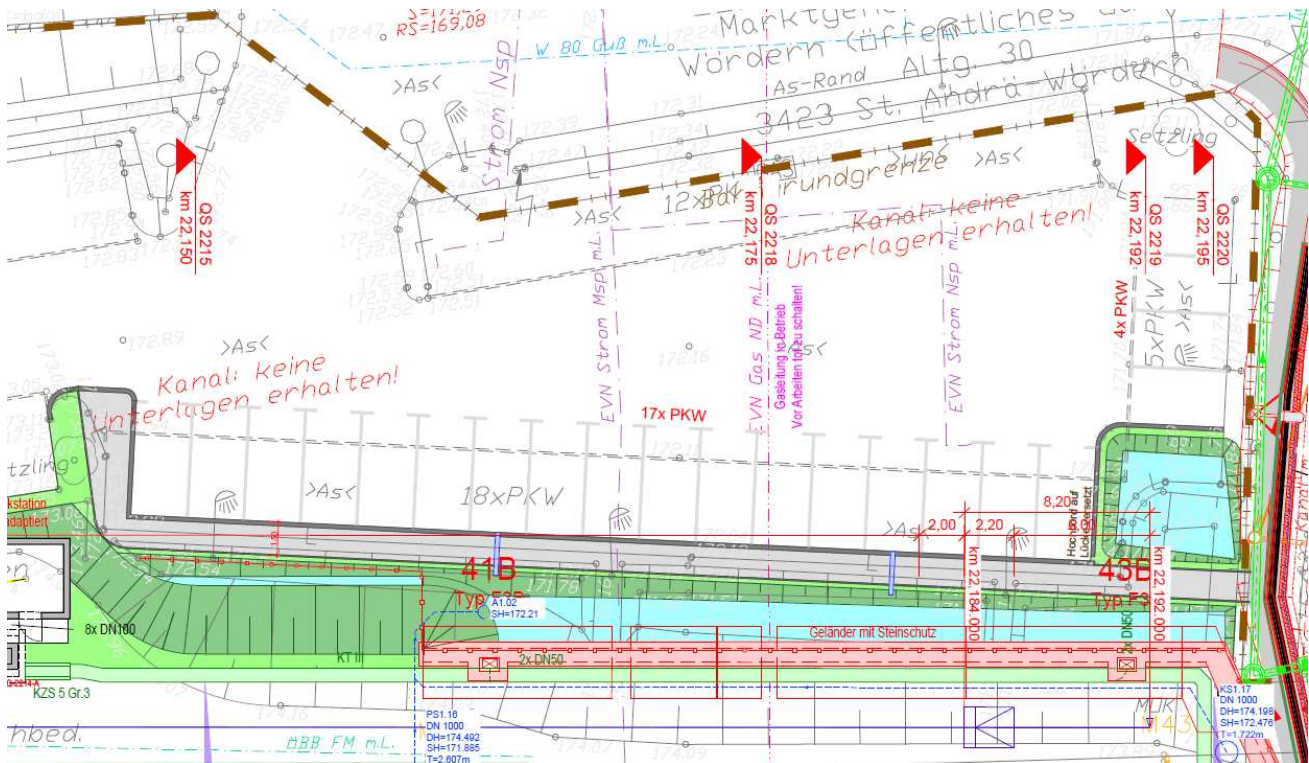
Zu diesem Antrag sprachen: GGR Stachelberger, GR Maas, GGR Ing. Müllner

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Planungs- und Realisierungsvertrag B&R St. Andrä-Wördern**Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz****Sachverhalt**

Im Zuge des Umbaus und Sanierung des Bahnhofes in Wördern wird die Park&Bike-Anlage erweitert und zusätzlich wird ein Gehsteig errichtet, der eine bessere Anbindung zum Bahnsteig 2 ermöglicht.



Zur Umsetzung wurde von der ÖBB ein Planungs- und Realisierungsvertrag vorgelegt:

Gegenstand dieses Vertrages ist die grundlegende Instandsetzung von 48 Bike&Ride-Stellplätzen links der Bahnstrecke (l.d.B.) sowie die Erweiterung dieser Anlage um 48 Bike&Ride-Stellplätze. Es werden in Summe 96 überdachte B&R Stellplätze errichtet. Des Weiteren wird im Bereich der westlichen P&R Anlage der Gehweg adaptiert um eine bessere Anbindung der P&R Anlage mit dem Bahnsteig 2 zu ermöglichen.

Weiters wird festgehalten, dass im Zuge des gleichzeitig stattfindenden Bahnhofumbaus zur Herstellung der Barrierefreiheit weitere 132 bestehende Bike&Ride-Stellplätze rechts und links d. B. sowie 7 Mopedstellplätze instandgesetzt und teilweise neu angeordnet werden. Planung, Finanzierung und Realisierung dieser Instandsetzungen und Adaptierungen des Bestandes sind nicht vertragsgegenständlich.

Wohl aber werden diese 132 Bike&Ride- und 7 Mopedstellplätze nach deren baulicher Fertigstellung, ebenso wie die im Bestand unverändert bleibenden weiteren 84 überdachten Bike&Ride-Stellplätze l.d.B., hinsichtlich aller auf Dauer angelegten Rechte und Pflichten der Vertragspartner in das gegenständliche Vertragsregime übernommen.

Nach Fertigstellung des Bahnhofumbaus und der Erweiterung der Bike&Ride-Anlage sind am Bahnhof St. Andrä-Wördern demnach 312 überdachte Bike&Ride-Stellplätze sowie 7 Mopedstellplätze verfügbar. In Bezug auf den Betrieb, die Betreuung, die Instandhaltung und die spätere Vornahme von Investitionen gelten sohin alle 312 Stellplätze als „die Anlage“.

Die Anzahl der PKW-Stellplätze von 260 Stück bleibt unverändert.

Der Vertrag wird zwischen der ÖBB-Infrastruktur, dem Land Niederösterreich und der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern abgeschlossen. Die Gesamtkosten betragen laut Kostenschätzung € 223.000,-, wobei die

ÖBB 50 %, das Land Niederösterreich 45 % und die Marktgemeinde St.Andrä-Wördern 5 % der Kosten zu übernehmen hat.

Somit beträgt der Kostenanteil der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern € 11.150,- als einmaliger Kostenzuschuss.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Anlage und den Gehweg gemäß Instandhaltungsplan auf eigene Kosten und eigenes Risiko entsprechend zu betreuen, instand zu halten und die Betriebskosten der Anlage und des Gehweges zu tragen.

Zu den übernommenen Aufgaben gehören insbesondere die Verkehrssicherungspflichten, die Wegehalterhaltung, der Winterdienst, die Reinigung einschließlich der Kanalanlagen, die Wartung, die Beleuchtung, die Pflege der Grünanlagen und Bepflanzung, die Aufsicht und die Kontrolle hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Nutzung und des ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, Kontrollen, Inspektionen, allfällige Reparaturen, Störungsbehebungen, laufende Instandhaltungen, Anpassungen an geänderte gesetzliche Vorschriften, Beschilderungen, Bodenmarkierungen, einmalige und laufende Anschlussgebühren und –entgelte der gesamten Anlage sowie des Gehweges an Ver- und Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kanal, Energie, etc.). Es wird darauf hingewiesen, dass die auf der übergebenen Liegenschaft befindlichen Bäume regelmäßig kontrolliert, gepflegt und geschnitten werden müssen sowie sämtliche Maßnahmen ergriffen werden müssen, die zur Hintanhaltung von Personen- und Sachgefährdungen notwendig sind.

Die übrigen Bestimmungen sind dem Vertragsentwurf zu entnehmen, der den Mitgliedern des Gemeinderates im Intranet zur Verfügung gestellt wurde.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Genehmigung des vorliegenden Planungs- und Realisierungsvertrages mit der ÖBB und dem Land NÖ für die Bike&Ride-Anlage St.Andrä-Wördern gemäß dem Sachverhalt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar, GR Kraft, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Brunner

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Beitritt Leader Region Donau NÖ Mitte

Antragsteller: GGR Ing. Johann Müllner

Sachverhalt

Leader ist eines der Förderungsprogramme der EU für den ländlichen Raum und wird in alle EU-Länder durchgeführt. Das Budget wird mit dem allgemeinen Budget der EU für 6 Jahre festgelegt. Wegen COVID-19 wurde jedoch festgelegt, dass es zusätzlich zum Übergangsjahr 2021 ein zweites Übergangsjahr (2022) geben sollte. Das heißt auch, dass das Leaderprogramm bis Ende 2022 laufen wird. Zu den EU-Budget wird zusätzlich noch mal 20% vom Bund zugesteuert. Das Budget wird zur Finanzierung (zwischen 40 und 80% der totalen Projektkosten) für eingereichte Projekte aufgewendet.

„LEADER“ ist ein von der örtlichen Bevölkerung betriebenes regionales Entwicklungsprogramm zur Stärkung der Innovations- und Wirtschaftskraft und gesellschaftliche Zusammenhalt in Regionen sowie der Erhaltung ihrer Vielfaltigkeit. Leader ist für (ländliche) Gemeinden, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft. Alle drei Sektoren können an Leaderprojekten teilnehmen und gefördert werden.

Für die Budgetperiode 2014-2020 wurde für NÖ ein Budget von 43 Millionen Euro festgelegt. NÖ ist unterteilt in 18 Leader Regionen, 500 der 573 Gemeinden beteiligen sich.

St. Andrä-Wördern würde zu der Region Donau-NÖ-Mitte gehören. In dieser Region nehmen zurzeit 32 Gemeinde mit insgesamt etwa 96.000 Einwohner teil. St. Andrä-Wördern ist die einzige Gemeinde dieser Region die kein Mitglied ist.

Die Kosten betragen € 1,- pro Einwohner (Hauptwohnsitz).

Donau-NÖ-Mitte ist als Verein organisiert. Die Generalversammlung besteht aus 75 Mitglieder: max. 49% der Mitglieder sind aus dem öffentlichen Bereich (Gemeinden, Landesvertreter, Tourismusverbände, usw.) und mindestens 51% aus der Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft. Alle Gemeinde haben mindestens einen Vertreter. Der Vorstand wird von 22 Mitglieder gebildet, auch hier darf der öffentliche Bereich nur 49% Anteil haben. Vorstandsvorsitzender ist Herr Franz Redl, der frühere Bürgermeister von Sitzenberg-Reidling. Der Vorstand wird unterstützt von der Regionalmanagerin Susanne Gugerell und einer administrativen Kraft.

Der Vorstand ist gleichzeitig Projektauswahlgremium (PAG); Entscheidungen über Förderungen werden deshalb in einem objektiven Verfahren durch das PAG Region-nah gefasst, und an die ländlichen Behörden und/oder Ecoplus als Fördergeldverwalter weitergeleitet. Es gibt Kleinprojekte (mit Förderung bis ca.€ 5.000,-) und große Projekte (maximale Förderung von € 200.000,-). Entscheidend bei der Erstellung und Auswahl der Projekte ist ihre Konformität mit dem, am Anfang der Budgetperiode, vom GV erstellte Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und ihre Aktionsfelder und Aktionsfeldthemen.

Der Marktgemeinde St.Andrä-Wördern wurde nun angeboten 2021 und 2022 beizutreten um dann 2022 zu entscheiden, ob sie dem neuen Programm 2023 – 2028 ebenfalls beitreten möchte.

Antrag

Auf Beitritt zur Leader Region Donau NÖ Mitte für 2021 und 2022.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GGR Pillmayer BA, GR Kolar, GGR Stachelberger, GR Ing. Petz, GR Kraft, GR Maas,

GGR Pillmayer BA stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt zurück in den Generations- und Gesundheitsausschuss zur weiteren Beratung zu verweisen.

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 13 (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion)

Gegen-Stimmen: 16 (ÖVP-Fraktion, Grüne-Fraktion, BL-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 2 (GR Kittinger, GR Sailer-Rockstroh)

GR Susanne Wachter war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Abstimmungsergebnis Antrag GGR Ing. Müllner

Dafür-Stimmen: 15

Gegen-Stimmen: 12 (SPÖ-Fraktion)

Stimm-Enthaltung: 5 (GR Kittinger, GR Löblich, GR Sailer-Rockstroh, FPÖ-Fraktion)

Somit wurden beide Anträge abgelehnt.

Pkt. 21	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Vereinbarung „City Taxi STAW“ mit der Firma Taxiunternehmen „Taxi Berger“		

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

Das Taxiunternehmen Gertrude Westermayer wurde im November 2020 gerichtlich geschlossen. Um das Citytaxi weiter anbieten zu können, wurde von Bürgermeister Maximilian Titz das Taxiunternehmen Berger, Inhaber Günther Berger, vorläufig beauftragt, das Citytaxi zu den gleichen Konditionen wie die Firma Gertrude Westermayer, weiterzuführen.

Nun soll die weitere Beauftragung zur Durchführung des Citytaxis, mit dem Taxiunternehmen Berger, vertraglich vereinbart und vom Gemeinderat bestätigt werden.

Es liegt ein Übereinkommen (**Beilage 1, TOP 21, GR 11.12.2020**) vor, in dem die bisherigen Regelungen für das „City Taxi STAW“ mit dem Taxiunternehmen Berger aufgenommen wurden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEkr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Beschlussfassung des Übereinkommens (**Beilage 1, TOP 21, GR 11.12.2020**), zur Weiterführung des City Taxi's STAW, mit dem Taxiunternehmen Berger.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Brunner, Bgm. Titz, GR Czaak, GR Dr. Seidl, GR Ing. Petz, Vizebgm. Mag. Fischer

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Übereinkommen - Durchführung eines Citytaxi, beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2020

Übereinkommen

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern, 3423 St.Andrä-Wörtern, Altgasse 30, im folgenden kurz Gemeinde genannt, vertreten durch den Bürgermeister Maximilian Titz

und dem

Taxiunternehmen Taxi Berger, Inhaber Günther Berger, 3430 Tulln an der Donau, Bahnhofstraße 2.
Im folgenden kurz Taxiunternehmen genannt.

1. Das Taxiunternehmen stellt an Wochen-, Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr ein Fahrzeug fahr- und betriebsbereit inkl. Lenker zur Verfügung. Die Reaktionszeit von Anruf des Fahrgastes bis zum Eintreffen des Fahrzeuges beträgt am Tag maximal 30 min. in der Nacht bis zu 60 min.
2. Bei Fahrten im Zentralraum, das sind die Kat. Gemeinden St.Andrä und Wörtern, beträgt pro Fahrt der Fahrpreis € 5,-, außerhalb des Zentralraumes zuzüglich zu den Fahrtkosten im Zentralraum (€ 5,-) weitere € 0,8 pro km zuzüglich Retourkilometer zum Zentralraum; die Fahrpreise schließen 10 % MWSt. ein. Für Fahrten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird als Nachttarif außerhalb des Zentralraums ein Zuschlag von 100% eingehoben, wobei die Gemeinde die Differenz zu den € 5,- trägt (somit € 1,6 pro km plus € 5,- pro Fahrt).
3. Der Fahrgastanteil im gesamten Gemeindegebiet beträgt € 4,-. Für Fahrten in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird als Nachttarif ein Zuschlag von € 1,- eingehoben, somit € 5,-.
4. Die Fahrtkosten sind an allen Wochen-, Sonn- und Feiertagen gleich hoch.
5. Die vereinbarten Fahrtkosten sind unabhängig von der Anzahl der Fahrgäste, wenn diese zugleich einsteigen. Bei verschiedenen Einstiegstellen ist der Fahrgastbeitrag entsprechend oft einzuheben, der Gemeindeanteil wird nur einmal verrechnet.
6. Der Fahrgast hat bei jeder Fahrt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der in Anspruch genommenen Leistung des Taxiunternehmens zu bestätigen. Formblätter werden bereitgestellt, sofern notwendig.
7. Die Abrechnung zwischen dem Taxiunternehmen und der Gemeinde hat monatlich zu erfolgen, wobei von der Gemeinde Abrechnungsblätter (siehe Pkt. 6) zur Verfügung gestellt werden können.
8. Die Subventionierung der Fahrtkosten wird von der Gemeinde nur für Fahrten im Bereich der Marktgemeinde St.Andrä-Wörtern gewährt, überregionale Fahrten werden nicht gefördert.
9. Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit, beginnend am 27.10.2020 abgeschlossen. Eine Kündigung ist beiderseits zum Ende eines Jahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten als vereinbart gilt. Das Taxiunternehmen verzichtet 2021 auf eine derartige Kündigung.
10. Für die Auflösung des Vertrages ohne Berücksichtigung der Kündigungsfrist gebührt dem anderen Vertragspartner eine Vergütung. Diese ist aliquot aus dem Durchschnitt der Monatszuschüsse zu errechnen. Etwaige darüberhinausgehende Forderungen eines Schadenersatzes werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
11. Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieses Übereinkommens, allfällige Änderungen bedürfen der schriftlichen Form.

Das Übereinkommen wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.11.2020 beschlossen.

Für das Taxiunternehmen:

Für die Marktgemeinde:

Günther Berger

Maximilian Titz
Bürgermeister

**KreaMont Privatschule – Ansuchen um finanzielle Unterstützung,
Mietzinsnachlass**

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.4.2020 hat die KreaMont wegen der COVID-19-Pandemie um einen Mieterlass bzw. Reduktion für das Schulgebäude angesucht.

Dieses Ansuchen wurde in der Gemeinderatssitzung am 19.5.2020 soweit behandelt, dass die Fälligkeit der Mietzinse bis 1.12.2020 ohne Zinsen gestundet wurde.

Gleichzeitig wurde der Verein ersucht bis 31.10.2020 eine Abrechnung bezüglich der COVID-19-Förderungen und den finanziellen Verlusten vorzulegen.

Mit Schreiben vom 15.11.2020 wurden die Einnahmenausfälle konkretisiert und der bisherige Entschädigungsbetrag des NPO Fonds bekanntgegeben.

Bei dieser Auflistung ergibt sich ein Fehlbetrag von € 10.400,-.

Es wurde daher in der Finanzausschusssitzung vorgeschlagen diesen Fehlbetrag als Förderung zu genehmigen und mit den bisher gestundeten Mietzahlungen gegen zu verrechnen. Damit können die Mietzahlungen als Ausgabe bei den Förderungsstellen eingereicht werden.

Bisher wurden (03-12/2020) an Miete € 15.230,- und Betriebskosten € 8.523,70 gestundet. Da die 3. Rate der Schulaufwandförderung 2020 noch nicht ausbezahlt wurde, wird diese ebenfalls mit den gestundeten Beträgen verrechnet.

Im Frühjahr 2021 soll vom Verein eine weitere Abrechnung vorgelegt werden um die Auswirkungen der Covid-Pandemie weiter beurteilen zu können.

Mit Ansuchen vom 29.9.2020 hat die Privatschule KreaMont neuerlich um finanzielle Unterstützung für 2021 ersucht. Es werden derzeit 79 Kinder schulisch betreut, derzeit werden 26 Kinder in der Primaria, 34 in der Vorsekundaria und 19 in der Sekundaria unterrichtet.

Sämtliche öffentliche Abgaben für den Betrieb der Schule und Mietkosten werden von der Privatschule getragen. Die Kosten der Lehrer werden weiterhin nicht von der öffentlichen Hand übernommen.

Zur Sicherung des Standortes soll, wie in den bisherigen Jahren, eine Jahresunterstützung von € 28.800,- gewährt werden.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

1. Antrag

Der Differenzbetrag bei der Abrechnung mit dem NPO Fonds in der Höhe von € 10.400,- wird als zusätzliche Förderung gewährt und mit der offenen Miete gegenverrechnet.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Stimm-Enthaltung: 3 (GR Hammer, FPÖ-Fraktion)

GR Maas war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

2. Antrag

Beschlussfassung einer finanziellen Unterstützung in der Höhe von € 28.800,- für die Privatschule KreaMont als Beitrag zum Schulaufwand für das Jahr 2021. Die Auszahlungen erfolgen am 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober mit jeweils € 9.600,-

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 29

Stimm-Enthaltung: 2 (FPÖ-Fraktion)

GR Maas war bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Pkt. 23	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung - Fahrzeug- und Stationierungskonzept		

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

In der Gemeinderatssitzung am 30.3.2012 wurde die 2011 erstellte Risikoanalyse dem Gemeinderat vorgelegt und die Feuerwehrausrüstungsverordnung mit einem Stationierungskonzept für die Gemeinde beschlossen. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind alle 5 Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Es wurde nun eine neuerliche Risikoanalyse gemäß den Vorgaben (Matrix für die Risikoanalyse gemäß NÖ Feuerwehr-Ausrüstungsverordnung) neu erstellt.

Als Ergebnis wurde festgestellt:

Ergebnis: R _{GES}	Anzahl	erforderliche Fahrzeugtypen (Fahrzeuge die derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefördert werden)	Mindestmitgliederstand
23	1	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 1	90
	2	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 2	
	2	Hilfeleistungsfahrzeug (HLF) 3	
	1	Mannschaftstransportfahrzeug(e)	
	1	Versorgungsfahrzeug(e)	
		erforderliche Geräte (derzeit nach Förderrichtlinie des Landes gefördert)	
	2	Belüftungsgerät(e)	
	1	Wasserwerfer	
	1	Unterwasserpumpe(n) 15-1	
	2	Unterwasserpumpe(n) 8-1	
	0	Schmutzwasserpumpe(n)	
	2	Notstromaggregat(e)	

In mehreren Besprechungen wurde von den Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern ein Stationierungskonzept für Fahrzeuge und Geräte erarbeitet (Beilage 1 TOP 23, GR 11.12.2020). Vom Land NÖ werden, bei Anschaffung von identen Fahrzeugen für verschiedene Feuerwehren, nur mehr Fahrzeuge gefördert, die sich aufgrund der neuen Ausrüstungsverordnung errechnen.

Auch die Marktgemeinde wird künftig nur mehr Fahrzeuge fördern, welche in die Feuerwehrausrüstungsverordnung fallen.

Diese Kostenabschätzung und die Risikoanalyse wurden den Mitgliedern des Gemeinderates im Intranet zur Verfügung gestellt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Kenntnisaufnahme der vorliegenden Risikoanalyse mit Beschlussfassung des vorgelegten Stationierungskonzeptes der Feuerwehren in der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern

Zu diesem Antrag sprachen: GGR Ing. Müllner, GR Weber, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Ing. Petz, GGR Pillmayer BA, GR Kolar, GGR Stachelberger

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Stationierungskonzept Feuerwehrfahrzeuge Marktgemeinde 3423 St. Andrä-Wördern

Feuerwehr	FW- Nr.	Vorhandenes Fahrzeug	Baujahr	NEU	Bem.	Geplanter Ersatz
St. Andrä-Wördern	19325	TLFA 2000	2005	HLF3	*)	2022
St. Andrä-Wördern	19325	MTF	2008	MTF		2023
Altenberg	19301	TLFA 2000	1998	HLF2		2023
Hintersdorf	19309	KDOF	1996	MTF	**)	Offen
Altenberg	19301	KLF	1998	MTF	**)	Offen
Hadersfeld	19308	KLFA-W	2001	HLF1		2026
Kirchbach	19312	TLFA 3000	2003	HLF3		2028
Hintersdorf	19309	TLFA 2000	2009	HLF2		2034
Hadersfeld	19308	MTF	2013	MTF	**)	2028
Kirchbach	19312	MTF	2013	MTF	**)	2028
Hintersdorf	19309	VF	2015	VF	***)	2040
St. Andrä-Wördern	19325	VRF	2014	VRF	***)	2039
St. Andrä-Wördern	19325	MTF	2017	MTF	**)	2032
Kirchbach	19312	VFA	2019	VFA		2044

*) das vorhandene Fahrzeug entspricht nicht dem neu vorgesehenen, die Beschaffung kann daher sofort durchgeführt werden

**) nicht in Feuerwehrausrüstungsverordnung, jedoch mit Förderung vom LFV

***) ohne Förderung vom LFV

Stationierungskonzept Geräte Marktgemeinde 3423 St. Andrä-Wördern

Feuerwehr	FW- Nr.	Gerät
Kirchbach	19312	Unterwasserpumpe 8-1
Altenberg	19301	Unterwasserpumpe 8-1
St. Andrä-Wördern	19325	Unterwasserpumpe 15-1
Hadersfeld	19308	Notstromaggregat
Hintersdorf	19309	Notstromaggregat
Kirchbach	19312	Notstromaggregat
Altenberg	19301	Belüftungsgerät
St. Andrä-Wördern	19325	Belüftungsgerät
Hintersdorf	19309	Wasserwerfer
St. Andrä-Wördern	19325	Seilwinde 5to
St. Andrä-Wördern	19325	Hydraulisches Rettungsgerät

Verlegung Wanderweg bei der Burg Greifenstein**Antragsteller: GGR Astrid Pillmayer****Sachverhalt**

Nach dem Erwerb und Beginn der Sanierungsarbeiten an der Burg Greifenstein durch Herrn Dr. Strobl, wurde der in der Natur grünmarkierte Wanderweg von Greifenstein über die Kestersitzgasse, Burg Greifenstein und weiter nach Hadersfeld auf Grund der Bauarbeiten und Waldsanierungsarbeiten gesperrt.

Von Dr. Strobl wurde auch eine Verlegung des Weges, der direkt vor der Burg verläuft, angedacht. Nach Gesprächen mit dem ÖTK Klosterneuburg wurde ein Ersatzweg durch den Wald südwestlich der Burg von Herrn Dr. Strobl im Juli 2018 angelegt. Dieser neue Weg wurde vom ÖTK-Klosterneuburg beschildert und markiert.

Zwischen Dr. Strobl und dem ÖTK Klosterneuburg wurde eine gemeinsame Aktennotiz erstellt, die das Ergebnis dieses Prozesses festhält. Das Wegerecht auf dem seit 1882 nachweislich existierenden grün markierten Wanderweg von Greifenstein über die Burg Greifenstein nach Hadersfeld auf den neuen Verlauf wechselt.

- 1.1. Burgweg (grüne Markierung) im Bereich der Burg Greifenstein: Das auf der Kestersitzgasse und der westlichen Zufahrt zur Burg Greifenstein und dann auf einem Fußweg weiter bis zur Grundstücksgrenze verlaufende Teilstück (blau in Lageplan) wird teilweise verlegt.



Detailplan (grün .. allg. nicht betroffener Wegverlauf, blau .. zu verlegendes Wegstück, rot .. neues Wegstück)

- 1.2. Die neue Teilwegstrecke verläuft ab dem Pumpenhaus auf einer neu angelegten Wegtrasse durch den Wald bis zu einem ehemaligen Forstweg, der ca. 100m oberhalb der Burg wieder auf den ursprünglichen Weg trifft (rot in Lageplan).

2. Wegerecht

Das bestehende zeitlich unbefristete Wegerecht des ÖTK Klosterneuburg auf dem Burgweg bleibt erhalten und wird auf den neuen Verlauf übertragen und nicht verändert.

Sollte es zu einer Auflassung des neu angelegten Wegstückes kommen, wird das Wegerecht wieder auf den ursprünglichen Verlauf zurück übertragen.

Bestehende Wegerechte des ÖTK-Klosterneuburgs auf anderen Wegen im Gebiet werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Da von zahlreichen BürgerInnen diese Vereinbarung als unzureichend angesehen wird, wurde seitens der Gemeindeverwaltung angestrebt, zusätzlich eine vertragliche Absicherung herbeizuführen.

Hier gab es zahlreiche Besprechung, auch zwischen den Rechtsvertretern und konnte nun eine schriftliche Vereinbarung ausgefertigt werden, die nun zur Beschlussfassung vorliegt.

Die ausgearbeitete Vereinbarung (Vertrag) auf Basis der Aktennotiz des ÖTK Klosterneuburg wurden den Gemeinderäten im Intranet zur Verfügung gestellt.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Auf Abschluss des vorliegenden Vertrages über die Lage des Wanderweges um die Burg Greifenstein.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Kolar, Bgm. Titz, GR DI Gilnreiner, GGR Pillmayer BA, GR Mag. Di Schabl, GR Kittinger

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 21

Gegen-Stimmen: 1 (GR DI Gilnreiner)

Stimm-Enthaltung: 5 (GGR Ing. Müllner, GR Mag. Hülmbauer, GR Kittinger, GR Maas, GR Maas – Al Sania)

Vizebgm. Mag. Fischer, GGR Reg.-Rat Seidl, GR Ing. Petz, GR Ing. Sattmann und GR Weber waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Verordnung einer Bausperre in KG Wördern

Antragsteller: Vize-Bgm. Mag. Ulrike Fischer

Sachverhalt

In den letzten Monaten wurden im Bereich der Hauptstraße Bauanfragen für Bauvorhaben gestellt. Da es in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen bei Großvolumigen Bauvorhaben in gewachsen Strukturen gekommen ist, wurde das Büro Dr. Paula ersucht, zu prüfen, ob eine Bausperre verfügt werden kann um den Bereich näher zu untersuchen.

Hiezu langte folgende Stellungnahme ein:

Bezugnehmend auf die Bausperre, betreffend die als Bauland Wohngebiet gewidmeten Grundstücke des Bereiches „Hauptstraße/ Doktor-Ignaz-Stich-Platz/ Franz-Schubert-Gasse/ Webergasse“ in der KG Wördern ist Folgendes festzustellen:

Das gegenständliche Areal befindet sich im Süden des Ortsgebietes der KG Wördern und ist als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Die Grundstücke sind größtenteils bebaut und hauptsächlich durch Wohnnutzungen geprägt. Vereinzelt sind betriebliche Strukturen in diesem Bereich vorhanden. Aufgrund der Tiefe der einzelnen Grundstücke ergeben sich unbebaute Potentialflächen, welche langfristig gesehen neu strukturiert werden sollen. Es soll überprüft werden, ob die festgelegten Bebauungsbestimmungen, und dabei vor allem die Bebauungsweise und die Bebauungsdichte für die inneren Bereiche des gegenständlichen Gebietes passend sind. Aufgrund der derzeit festgelegten Bestimmungen wurde bereits im Bereich eines Grundstückes eine geschlossene Verbauung der Fläche innerhalb des Gebietes vorgenommen.

Ziel der gegenständlichen Überarbeitung der Festlegungen des Bebauungsplanes ist daher eine Überprüfung und Anpassung der Bestimmungen an den bestehenden Charakter und die Grundstücksstrukturen in diesem Bereich.

Die Bausperren haben eine gesetzliche Gültigkeit von 2 Jahren und können einmal um ein Jahr verlängert werden.

Eine Bausperre kann durch den Gemeinderat vor Ablauf der Geltungsdauer aufgehoben werden, wenn der Zweck der Bausperre erfüllt wurde.

Die notwendige Verordnung wurde ausgearbeitet und wäre Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSekr. Peter Ohnewas

Antrag

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung zur Erlassung einer Bausperre für Teile in der KG Wördern für die Überarbeitung (**Beilage 1 und Beilage 2 zu TOP 25 GR 11.12.2020**) nach dem NÖ Raumordnungsgesetzes.

Zu diesem Antrag sprachen: Vizebgm. Mag. Fischer, Bgm. Titz, GR DI Gilnreiner, GR Ing. Petz, GR Kolar
GR Kraft ersucht im zuständigen Ausschuss die Erlassung einer Bausperre für ganz Wördern zu beraten.

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 31

Stimm-Enthaltung: 1 (GR Roiser)

MARKTGEMEINDE St. Andrä-Wördern

BAUSPERRE BEBAUUNGSPLAN

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hat in seiner Sitzung vom die folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird für den Bereich „Hauptstraße/ Doktor-Ignaz-Stich-Platz/ Franz-Schubert-Gasse/ Webergasse“ in der KG Wördern eine Bausperre erlassen.

Die Abgrenzung ist der beiliegenden Plandarstellung, die einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung darstellt, zu entnehmen.

§ 2 Ziel

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Bebauungsplanes für dieses Gebiet auf Basis des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.

Die Flächen sind gemäß bisher rechtsgültigem Flächenwidmungsplan als „Bauland Wohngebiet“ gewidmet.

Ziel der Gemeinde ist es für die weitere Nutzung, Erschließung und die Erhaltung des Charakters des Areals eine Überarbeitung des Bebauungsplanes durchzuführen und die Festlegungen des Bebauungsplanes für die gegenständlichen Flächen neu zu überdenken und zu überarbeiten.

§ 3 Zweck

Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern beabsichtigt aufgrund der in § 2 angeführten Überlegungen, den Bebauungsplan gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 zu überarbeiten und abzuändern, um eine einheitliche, dem Charakter des Gebietes entsprechende Verbauung zu gewährleisten.

Die Bausperre verfolgt daher den Zweck, die Bebauungsbestimmungen in Anpassung an die Planungsüberlegungen zu überarbeiten. Dabei soll die Entwicklung und die künftige Bebauung in diesem Gebiet so geregelt werden, dass bei der Anordnung, Größe und Höhe der Gebäude ein harmonisches Erscheinungsbild gewährleistet wird und die charakteristischen Frei- und Grünflächen erhalten bleiben. Gleichzeitig soll die Konfiguration von Baugrundstücken überdacht werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung des Bebauungsplanes widerspricht, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Aufgrund des oben angeführten Zweckes der Bausperre zur Überarbeitung der Gebäudehöhe, der Bebauungsweise und der Gebäudevolumen im Hinblick auf eine harmonische Gestaltung unter Berücksichtigung der Freiräume und des ortsbildprägenden Gebäudebestandes werden folgende Kriterien für die Bewilligung von Bauvorhaben während der Bausperre definiert:

- Umbauten und Zubauten der bestehenden Hauptgebäude sind im untergeordneten Ausmaß (z.B. Umbauten im Inneren, Dachausbau ohne maßgebliche Veränderung des Volumens, kleine Zubauten, Windfang,...) zulässig.
- Der Abbruch und die Errichtung von Hauptgebäuden sind während der Bausperre nicht zulässig.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

~~Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.~~

St. Andrä-Wördern, am

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

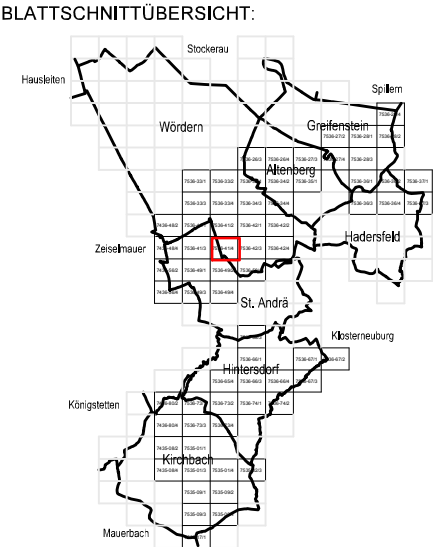
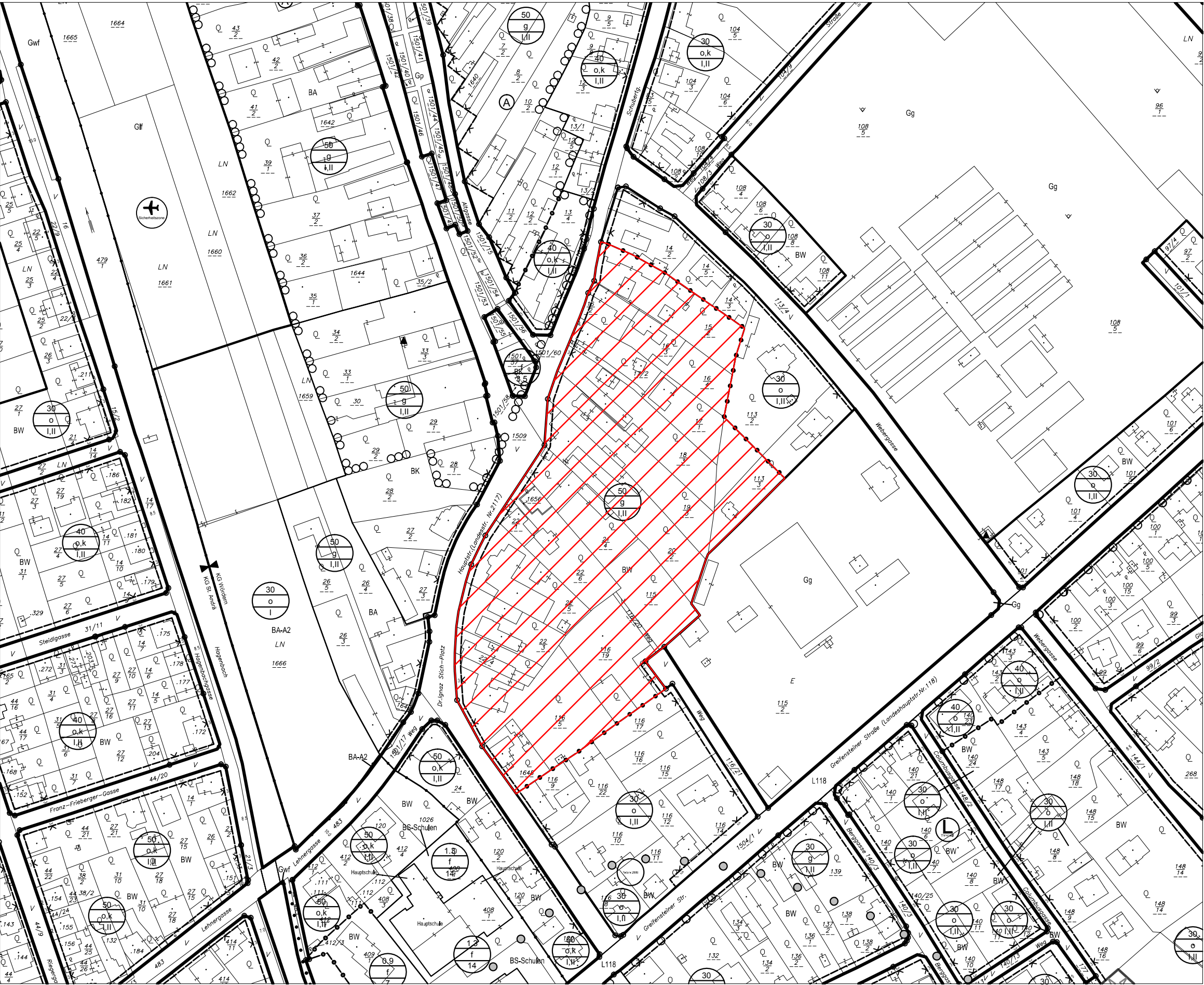
abgenommen am:

MARKTGEMEINDE
ST. ANDRÄ-WÖRDERN

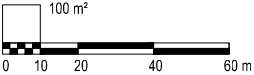
BEBAUUNGSPLAN

ÜBERSICHT BAUSPERRE
HAUPTSTRASSE
KG Wördern

 Geltungsbereich Bausperre



Quelle:
eigene Digitalisierung
Kartengrundlage: BPL STAW 52.ÄB (48. ÄF),
DKM 2005 (c) NÖ Land, BEV



Bearbeitung: DI Gabriela Seebacher, S. Hödl
Technische Bearbeitung: Ing. H. Kopitz
GZ: G20041 / Stand: November 2020

BÜRO DR. PAULA

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GGR Reg.-Rat Seidl, GGR Stachelberger, GR Kolar, Vizebgm. Mag. Fischer, GR Kraft, GR Mag. DI Schabl, GR Kittinger, GR Weber, GGR Pillmayer BA, GGR Semler

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 18

Stimm-Enthaltung: 14 (SPÖ-Fraktion, FPÖ-Fraktion)

Bestandsicherung der Rotkreuzstelle St.Andrä-Wördern

Antragsteller: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Zu Beginn der Sitzung wurde folgender Dringlichkeitsantrag gestellt:

Unter dem Tagesordnungspunkt 26 wird ein Grundsatzbeschluss über die Verwertung des alten Bauhofgeländes mittels Baurechtsvertrages behandelt.

Da in diesem Areal einige Wohnungen bestehen und auch die Rotkreuzstelle St.Andrä-Wördern stationiert ist, soll mit einem Gemeinderatsbeschluss der Weiterbestand dieser Rotkreuzstelle in St.Andrä-Wördern bestätigt werden.

Für die bestehenden Wohnungen gibt es gesetzliche Regelung im Mietrechtsgesetz, in welcher Form eine derartige Bestandsicherheit besteht.

Für die weitere Planung in der Organisation des Roten Kreuzes ist es daher erforderlich, dass ein Weiterbestand - wenn vielleicht auch an einem anderen Standort - gesichert ist.

Der Sachverhalt wurde erstellt von: OSEK. Peter Ohnewas

Antrag

Die Rotkreuzstelle St.Andrä-Wördern, die derzeit in der Bahngasse 5 unterbracht ist, soll auch nach Verwertung des alten Bauhofgeländes weiterhin in St.Andrä-Wördern stationiert bleiben und vor Beginn der Bauarbeiten wird der neue Standort bekannt bzw. übergeben werden.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis

einstimmig

**Grundsatzbeschlüsse für die Errichtung eines Freizeitparks in St. Andrä
und eines Aktivbewegungsparks**

Antragsteller: GGR Ing. Johann Müllner

Sachverhalt**Freizeitpark in St. Andrä**

Im zuständigen Ausschuss Generationen und Gesundheit wurde über die Errichtung eines Aktivparks für alle Generationen gesprochen und einstimmig zur Beschlussfassung an den Gemeinderat empfohlen. An der Südseite der Tullnerstraße, gegenüber dem Friedhof befinden sich geeignete Grundstücke im Flächenmaß von 3.500 - 4.000 m². Diese Grundstücke könnten gepachtet werden.

Dieser Aktivpark soll u.a. mit einem Spielplatz für (Klein)Kinder, Motorik- und Calisthenic Geräten für Jugendliche und Erwachsene, Balancier- und Koordinationsgeräten für alle Altersgruppen ausgestattet sein. Genügend Platz soll für Freiräume und Sitzplätze zum Verweilen reserviert werden. Die Planung des Aktivparks soll mit Bürgerbeteiligung, begleitet von einem dafür spezialisierten Planungsbüro erfolgen. Die detaillierte Planung sollte bis Ende März 2021 vorliegen, damit mit den nötigen Arbeiten zur Vorbereitung des Geländes in April/Mai begonnen werden kann.

Die totalen Kosten zur Errichtung dieses Aktivparks werden auf € 175.000,- geschätzt.

Antrag

Grundsatzbeschluss zur weiteren Projektverfolgung, wenn die Verhandlungen für die Flächenbeschaffung abgeschlossen werden können und eine finanzielle Absicherung im Budget erfolgt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Gsandtner, GR Mag. DI Schabl, GGR Ing. Müllner, GR Hülmbauer, GR Brunner, GR Czaak, GR Kraft, GGR Reg-Rat Seidl, GR Susanne Wachter, GGR Stachelberger, GR Maas – Al Sania, GGR Pillmayer BA, GR Maas, GR Dr. Seidl, GGR Semler

Abstimmungsergebnis

Dafür-Stimmen: 28

Stimm-Enthaltung: 2 (FPÖ)

GR Kittinger und GR Ing. Petz waren bei der Beschlussfassung im Sitzungssaal nicht anwesend.

Bewegungspark für Menschen mit eingeschränkten Bewegungs- und Koordinationsfähigkeiten

Geplant ist, dass nördlich des Kindergartens und Zwergenburg St. Andrä und südlich des Kirchenweges ein Aktivpark für Menschen mit eingeschränkten Bewegungs- und Koordinationsfähigkeiten errichtet werden soll. Die Marktgemeinde ist Eigentümerin der freien Grundstücksfläche (ca. 300 m²), welches sich in unmittelbarer Nähe der betreuten Wohneinrichtungen und des Sozialzentrums befindet.

Nachdem bei den herkömmlichen Aktivparks auf die Gruppe der in Bewegung und Koordination eingeschränkten Personen nicht besonders geachtet wird, soll dieser Park insbesondere für ältere Personen (70+) oder Personen mit Behinderungen sein. Das heißt, es sollen v.a. jene Motorikgeräte eingesetzt werden,

welche die Beweglichkeit, Muskelkräftigung und Koordination fördern. Außerdem sollen ein bis zwei Gedächtnistafeln, Tisch und Bänke zum Verweilen, Zuschauen und Ausruhen aufgestellt werden.



In die Planung sollen Vertreter der ambulanten Dienste, vor Ort ansässigen Physiotherapeut*innen, von Pensionistenverbänden, sowie die Motorikgerätebauer eingebunden werden. Physiotherapeut*innen sollen von Anfang den Prozess begleiten und nach Aufstellen der Geräte diese in der Anfangsphase auch erklären und einfache Übungen zeigen bzw. bei diesen behilflich sein.

Die totalen Kosten für die Erstellung dieses Parks werden auf € 45.000,- geschätzt.

(Im Zuge eines Ideenwettbewerbs, hat die Gemeinde ein Ansuchen um eine Förderung von € 10.000,- für diesen Bewegungspark bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung eingereicht)

Antrag

Grundsatzbeschluss zur weiteren Projektverfolgung, wenn eine finanzielle Gesamtabsicherung im Budget erfolgt.

Zu diesem Antrag sprachen: GR Maas

Abstimmungsergebnis

einstimmig

Wahl eines geschäftsführenden Gemeinderates

Leiter der Wahlhandlung: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Durch das Ausscheiden von Alfred Kögl aus dem Gemeinderat wird eine Änderung im Gemeindevorstand notwendig. Seitens der Bürgerliste wurde folgender Wahlvorschlag vorgelegt:

GR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel geheim.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Ergebnis:

GR Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner

29 Stimmen

Der in den Gemeindevorstand gewählte Gemeinderat Dipl.-Ing. Dieter Gilnreiner nimmt die Wahl an.

Pkt. 35	Sitzung des Gemeinderates	vom 11.12.2020
Änderungen Gemeinderatsausschüsse – Ergänzungswahl		

Leiter der Wahlhandlung: Bürgermeister Maximilian Titz

Sachverhalt

Durch das Ausscheiden von Alfred Kögl aus dem Gemeinderat wird eine Änderung in den Gemeinderatsausschüssen notwendig. Seitens der Bürgerliste wurde folgender Wahlvorschlag vorgelegt:

Prüfungsausschuss:

GR Johann Roiser

Bau- und Gebäudeausschuss:

GR Johann Roiser

Umwelt- und Raumordnungsausschuss:

GR Johann Roiser

Natur- und Tourismusausschuss:

GR Johann Roiser

Kommunalausschuss:

GR Johann Roiser

Kultur- und Veranstaltungsausschuss:

GR Johann Roiser

Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel geheim.

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Ergebnis:

Prüfungsausschuss:

GR Johann Roiser	30 Stimmen
------------------	------------

Bau- und Gebäudeausschuss:

GR Johann Roiser	30 Stimmen
------------------	------------

Umwelt- und Raumordnungsausschuss:

GR Johann Roiser	30 Stimmen
------------------	------------

Natur- und Tourismusausschuss:

GR Johann Roiser	30 Stimmen
------------------	------------

Kommunalausschuss:

GR Johann Roiser	30 Stimmen
------------------	------------

Kultur- Veranstaltungsausschuss:

GR Johann Roiser	30 Stimmen
------------------	------------

Der in die Gemeinderatsausschüsse neu gewählte Gemeinderat nimmt die Wahl an.

37. Dringlichkeitsantrag – Sofortige Verhandlungen mit den ÖBB und dem VOR für bessere Zugverbindungen St. Andrä-Wörtern – Wien - St. Andrä-Wörtern – sowohl für den Fahrplan 2021 wie auch für den Fahrplan 2022

Zu diesem Tagesordnungspunkt meldet sich GR Kraft zu Wort.

Bgm. Titz bringt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Das vorliegende Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 11.12.2020 wird zur Kenntnis genommen.

.....
Bürgermeister

Für die SPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die Grüne-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die FPÖ-Fraktion:

.....
Gemeinderat

.....
Schriftführerin

Für die ÖVP-Fraktion:

.....
Gemeinderat

Für die BLSTAW:

.....
Gemeinderat